

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Mosaik-Grundschule Peitz.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus unter der Nummer VR 1781 eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Schulstraße 2, 03185 Peitz.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung der „Mosaik-Grundschule Peitz“ bei der Projektdurchführung (z.B. Bildungsreisen, Tage der offenen Schule, Lehrmaterialbeschaffung), sowie die Förderung aller Kinder, welche diese Einrichtung besuchen.

Der Verein bezweckt, den pädagogischen Anspruch der Grundschule in Peitz wirksam zu unterstützen. Er wird in enger Verbindung mit dem Lehrerkollegium und der gewählten Elternvertretung für die Belange der Mosaik-Grundschule Peitz eintreten und zum Wohle der Schüler Anregungen und Hilfen geben und eine wirksame Interessenvertretung der Schule bei Rat und Verwaltung der Stadt Peitz anstreben. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist es, eine lebendige Gemeinschaft zwischen Schule und Umfeld herzustellen, die Eigeninitiative der Eltern anzuregen und durch Beitragsaufkommen und Spenden die Lern- und Unterrichtsbedingungen der Kinder verbessern zu helfen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.

Ordentliches Mitglied ist jede Person, welche ihre Mitgliedschaft durch eine schriftliche und durch den Vorstand bestätigte Beitrittserklärung erworben hat.

Personen, die sich um die Förderung der Mosaik-Grundschule Peitz besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 5 Austritt der Mitglieder

Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich.

Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30.09. mitgeteilt werden.

§ 6 Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwidergehandelt hat oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ggf. in einer separaten Beitragsatzung geregelt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

Der Vorstand besteht aus:

1. einem Vorsitzenden
2. einem stellvertretenem Vorsitzenden
3. einem Schatzmeister.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied auch für den Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter bestimmen.

Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch beide allein vertreten. Jedoch soll im Innenverhältnis der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

§ 10 Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung alljährlich statt.

Für die Neuwahl erteilt der Vorstand einen Rechenschafts- und Kassenbericht. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung der Zweiwochenfrist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, ersatzweise von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, Wahlen auf Verlangen eines nur einzigen Stimmberechtigten geheim.

Stimmberechtigt sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder.

Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Niederschriften

Von den Organen des Vereins sind über Beschlüsse Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens drei Mitglieder des Vorstandes.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Amt Peitz als Träger der Mosaik Grundschule, welches dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke - der Mosaik Grundschule Peitz - zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

Für Sachverhalte, die in der Satzung nicht gesondert geregelt sind, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Die Gemeinnützigkeit ist bewilligt.

Die Satzung trat mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 09.02.2004 in Kraft.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.09.2018 in § 8 geändert/ ergänzt.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.09.2021 entsprechend der Auflage des Finanzamts Cottbus vom 04.12.2020 an die Mustersatzung gemeinnütziger Körperschaften entsprechend § 60 Abgabenordnung angepasst und daher die §§ 1-12 geändert/ergänzt.

Peitz, 21.09.2021